

## Synopse

### Reglement über die Zusatzleistungen zur eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (AHV/IV): Gemeindegzuschüsse, Teilrevision

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SRS Nummern)

Neu: –  
Geändert: **8.7-1**  
Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Teilrevision
	<b>Reglement über die Zusatzleistungen zur eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (AHV/IV): Gemeindegzuschüsse</b>
	<i>Der Stadtrat,</i> gestützt auf Art. 28 Abs. 1 lit. e der Gemeindeordnung, <i>beschliesst:</i>
	<b>I.</b>
	Der Erlass SRS 8.7-1 (Verordnung über die Zusatzleistungen zur eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (AHV/IV): Gemeindegzuschuss vom 8. März 2005) (Stand 27. Juni 2006) wird wie folgt geändert:
<b>Verordnung über die Zusatzleistungen zur eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (AHV/IV): Gemeindegzuschuss</b>	<b>Reglement über die Zusatzleistungen zur eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (AHV/IV): Gemeindegzuschüsse</b>
vom 8. März 2005	
<b>Art. 1</b>	

Geltendes Recht	Teilrevision
<p><sup>1</sup> Als Zusatzleistungen nach dieser Verordnung gelten:</p> <p>a. die Ergänzungsleistungen des Bundes und die Beihilfen des Kantons als gesetzliche Leistungen;</p> <p>b. der Gemeindeguss, der Mietzinsguss und die Pflegekostenguss als zusätzliche Leistung der Stadt.</p> <p><sup>2</sup> Die gesetzlichen Leistungen sind durch das kantonale Gesetz über die Zusatzleistungen zur eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung geregelt.</p> <p><sup>3</sup> Auf die Zusatzleistungen der Stadt finden die gesetzlichen Bestimmungen sinngemäss Anwendung, soweit aus den besonderen Vorschriften der Verordnung nichts anderes hervorgeht.</p>	<p><sup>1</sup> Sinn und Zweck der Gemeindeguss ist es, dort subsidiär zu unterstützen, wo die Ergänzungsleistungen, die kantonalen Beihilfen sowie die kantonalen Zussuss (Zusatzleistungen) nicht ausreichen, um den Lebensbedarf zu decken. Als Zusatzleistungen nach diesem Reglement gelten:</p> <p>a. die Ergänzungsleistungen des Bundes, die Beihilfen sowie die Zussuss des Kantons als gesetzliche Leistungen;</p> <p>b. die Gemeindeguss als zusätzliche Leistung der Stadt Kloten. Als Gemeindeguss gelten folgende Leistungen: Mietkostenguss, Pflegekostenguss sowie ein Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf.</p> <p><sup>2</sup> Die Leistungen sind durch das kantonale Gesetz über die Zusatzleistungen zur eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung geregelt.</p> <p><sup>3</sup> Auf die Gemeindeguss der Stadt Kloten finden die gesetzlichen Bestimmungen sinngemäss Anwendung, soweit aus den besonderen Vorschriften der Verordnung nichts anderes hervorgeht.</p>
<p><b>Art. 2</b></p> <p><sup>1</sup> Die Zusatzleistungen der Stadt werden an Personen ausgerichtet, die bei der Anmeldung des Anspruches ihren zivilrechtlichen Wohnsitz seit mindestens 5 Jahren in der Stadt haben.</p> <p><sup>2</sup> Für Personen die nach einem Wegzug in die Stadt zurückkehren und die früher in Kloten Zusatzleistungen bezogen haben, gilt keine neue Karenzfrist.</p> <p><sup>3</sup> Der Anspruch auf Zusatzleistungen der Stadt besteht erstmals für denjenigen Monat, in welchem er angemeldet worden und die Voraussetzung nach Abs. 1 erfüllt ist.</p>	<p><sup>1</sup> Die Gemeindeguss der Stadt Kloten werden an Personen ausgerichtet, die bei der Anmeldung des Anspruches ihren zivilrechtlichen Wohnsitz seit mindestens 5 Jahren in der Stadt Kloten haben.</p> <p><sup>2</sup> Für Personen, die nach einem Wegzug in die Stadt Kloten zurückkehren und die früher in Kloten Zusatzleistungen bezogen haben, gilt keine neue Karenzfrist.</p> <p><sup>3</sup> Der Anspruch auf Gemeindeguss der Stadt Kloten besteht erstmals für denjenigen Monat, in welchem er angemeldet worden und die Voraussetzung nach Abs. 1 erfüllt ist.</p>
<p><b>3 Gemeindeguss</b></p>	<p><b>3 Gemeindeguss</b></p>
<p><b>Art. 3</b> Berechnung</p>	

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Teilrevision</b>
<p><sup>1</sup> Für die Berechnung des jährlichen Gemeindegzuschusses wird auf die Bedarfsberechnung für die gesetzliche Beihilfe abgestellt, wobei die tatsächlich ausgerichtete Beihilfe als Einnahme angerechnet wird.</p> <p><sup>2</sup> Bei zu Hause wohnenden Personen wird:</p> <p>a. der Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf gemäss Art. 3a Abs. 1 erhöht und</p> <p>b. der ermittelte Bedarf um den Mietzinsanteil, welcher nach Abzug des im Einzelfall möglichen gesetzlichen Mietzinsabzuges verbleibt, erhöht, höchstens jedoch um Fr. 2'100.00.</p> <p><sup>3</sup> Bei Personen, die dauernd oder für längere Zeit in einem Heim oder Spital leben, wird ein Fehlbetrag in der Bedarfsrechnung, welcher durch die jährliche Ergänzungsleistung und die gesetzliche Beihilfe nicht gedeckt wird, mit einem jährlichen Gemeindegzuschuss bis zur Bedarfsgrenze gemäss Art. 3a aufgefüllt.</p>	<p><sup>1</sup> Für die Berechnung der jährlichen Gemeindegzuschüsse wird auf die Bedarfsberechnung für die kantonale Beihilfe abgestellt, wobei die tatsächlich ausgerichtete Beihilfe als Einnahme angerechnet wird. Wenn aus der Bedarfsrechnung kein Anspruch auf Beihilfe resultiert, kann kein Anspruch auf Gemeindegzuschüsse geltend gemacht werden.</p> <p><sup>2</sup> Bei zu Hause lebenden Personen wird:</p> <p>b. der ermittelte Betrag für den Mietzinsanteil erhöht, höchstens jedoch um Fr. 2'100.00 pro Jahr.</p> <p><sup>3</sup> Bei Personen, die dauernd oder für längere Zeit in einem Heim oder Spital leben, wird ein Fehlbetrag in der Bedarfsrechnung, welcher durch die jährliche Ergänzungsleistung und die kantonalen Zuschüsse nicht gedeckt wird, mit jährlichen Gemeindegzuschüssen bis zur Bedarfsgrenze gemäss Art. 3a aufgefüllt.</p>
<p><b>Art. 3a</b> Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf, Anspruchslimite</p> <p><sup>1</sup> Der Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf liegt beim jährlichen Gemeindegzuschuss über der Beihilfe:</p> <p>a. für Alleinstehende: Fr. 1'800.00</p> <p>b. für Ehepaare: Fr. 2'700.00</p> <p>c. für das 1. und 2. Kind: Fr. 750.00</p> <p>d. für das 3. und 4. Kind: Fr. 500.00</p> <p>e. für das 5. und jedes weitere Kind: Fr. 250.00</p> <p><sup>2</sup> Bei Personen, für die eine Heimberechnung zur Anwendung kommt, gelten die Beträge gemäss Abs. 1 als Anspruchslimite.</p>	<p><b>Art. 3a</b> Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf</p> <p><sup>1</sup> Der Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf kann maximal um folgende Beträge erhöht werden:</p>

Geltendes Recht	Teilrevision
<p><b>Art. 4</b> Anspruchsvoraussetzungen</p> <p><sup>1</sup> Anspruchsberechtigt sind Personen:</p> <p>a. welche die persönlichen Voraussetzungen für den Bezug von Ergänzungsleistungen zur AHV/IV aufgrund des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung erfüllen und</p> <p>b. welche sich dauernd in einem Pflegeheim oder Wohnheim für Behinderte aufhalten und</p> <p>c. welche unmittelbar vor Heimeintritt Wohnsitz in der Stadt Kloten hatten und</p> <p>d. welche ärztlich verordnete Pflege nach BESA oder RAI/RUG (oder dergleichen) erhalten und / oder Hilflosenentschädigungen mittel oder schwer erhalten und</p> <p>e. für welche die Stadt Kloten nach Massgabe des Gesetzes für die Ausrichtung von Zusatzleistungen zur AHV/IV zuständig ist.</p> <p><sup>2</sup> Pflegekostenzuschüsse werden in dem Umfang gewährt, als die eigenen Mittel zur Deckung der Heimaufenthaltskosten nicht ausreichen. Zu den eigenen Mitteln gehören sowohl das Vermögen als auch sämtliche Einkünfte der leistungsbeanspruchenden Person sowie derjenigen Personen, die in die Berechnung eines Gemeindegzuschusses einbezogen werden können.</p>	<p>d. welche ärztlich verordnete Pflege nach BESA oder RAI/RUG (oder dergleichen) erhalten und / oder Hilflosenentschädigungen mittel oder schwer erhalten und</p> <p><sup>2</sup> Pflegekostenzuschüsse werden in dem Umfang gewährt, als die eigenen Mittel zur Deckung der Heimaufenthaltskosten nicht ausreichen. Zu den eigenen Mitteln gehören sowohl das Vermögen als auch sämtliche Einkünfte der leistungsbeanspruchenden Person sowie derjenigen Personen, die in die Berechnung der Gemeindegzuschüsse einbezogen werden können.</p>
<p><b>Art. 6</b> Vollzugsbestimmungen</p> <p><sup>1</sup> Die Sozialbehörde sorgt für den Erlass der erforderlichen Vorschriften über Durchführung und Rückerstattung.</p>	<p><sup>1</sup> Der Stadtrat sorgt für den Erlass der erforderlichen Vorschriften über Durchführung und Rückerstattung.</p>
<p><b>Art. 7</b></p> <p><sup>1</sup> Die Sozialbehörde erlässt die erforderlichen Durchführungsbestimmungen.</p> <p><sup>2</sup> Der Vollzug obliegt der Durchführungsstelle für Zusatzleistungen.</p>	<p><sup>1</sup> Der Stadtrat erlässt die erforderlichen Durchführungsbestimmungen.</p>

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Teilrevision</b>
<sup>3</sup> Gegen Verfügungen der Vollzugsorgane, soweit solche die Zusatzleistungen der Stadt betreffen, kann innert 20 Tagen beim Stadtrat Einsprache erhoben werden.	<sup>3</sup> Gegen Verfügungen der Durchführungsstelle für Zusatzleistung betreffend Gewährung oder Verweigerung oder Rückerstattung der Gemeindegewerbesteuerzuschüsse können im innerhalb von 30 Tagen bei der verfügenden Stelle Einsprache erhoben werden.
<b>Art. 8</b>  <sup>1</sup> Die Sozialbehörde ist ermächtigt, die Ansätze der städtischen Zusatzleistungen der laufenden Teuerung anzupassen.	  <sup>1</sup> Der Stadtrat ist ermächtigt, die Ansätze der Gemeindegewerbesteuerzuschüsse der Teuerung jeweils auf den 1. Januar des Folgejahres anzupassen.
	<b>II.</b>
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	<b>III.</b>
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	<b>IV.</b>
	Die Änderungen treten per 1. März 2025 in Kraft.
	Kloten, 21. Januar 2025  Präsident: René Huber Verwaltungsdirektor: Thomas Peter